

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25032 –**

Offene sicherheitspolitische Aspekte im „Fall Wirecard“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Vorgänge um die Unternehmensgruppe Wirecard (der hier und im Folgenden genutzte Begriff „Unternehmensgruppe Wirecard“ soll sämtliche Konzern- und Tochterunternehmen umfassen) und das frühere Vorstandsmitglied Jan Marsalek werfen nach Ansicht der Fragesteller weiterhin viele unterschiedliche Fragen auf. Dazu zählen auch die Beratertätigkeiten des früheren Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Klaus-Dieter Fritsche für das österreichische Bundesministerium für Inneres und das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und seine Verbindungen zu der Unternehmensgruppe Wirecard.

1. Inwieweit verfügt die Bundesregierung über einen neuen Kenntnisstand im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeiten des Staatssekretärs a. D. Klaus-Dieter Fritsche für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst (bitte mit zeitlichen Angaben)?

Wenn der Bundesregierung kein neuer Kenntnisstand vorliegen sollte, was hat die Bundesregierung seit der letzten Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/22865) wann unternommen, um zu der Frage einen aktuellen Kenntnisstand zu erlangen?

Die Prüfung zur am 25. Mai 2020 angezeigten Tätigkeit wurde ohne Entscheidung abgeschlossen, da der Ruhestandsbeamte die Anzeige der nicht aufgenommenen Tätigkeit zurückgenommen hat.

2. Welche Verbindungen des Staatssekretärs a. D. Klaus-Dieter Fritsche zu ausländischen staatlichen Stellen sind der Bundesregierung aktuell im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe Wirecard bekannt?
 - a) Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, inwieweit sich der Staatssekretär a. D. Klaus-Dieter Fritsche wann gegenüber der Bundesregierung für Unternehmen der Unternehmensgruppe Wirecard eingesetzt hat?

Der Bundesregierung liegen zu Fragen 2 und 2a keine Erkenntnisse vor.

- b) Welche weiteren Verbindungen des Staatssekretärs a. D. Klaus-Dieter Fritsche zu ausländischen staatlichen Stellen sind der Bundesregierung aktuell im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst insgesamt bekannt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23489 vom 19. Oktober 2020, verwiesen.

- c) Wie stellt die Bundesregierung fortlaufend sicher, dass sich die beruflichen Tätigkeiten des Staatssekretärs a. D. Klaus-Dieter Fritsche jederzeit im zulässigen und genehmigten Rahmen bewegen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23489 vom 19. Oktober 2020, verwiesen.

3. Welche aktuellen Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über Kontakte des ehemaligen Wirecard-Managers Jan Marsalek zu ausländischen staatlichen Stellen?
 - a) Inwieweit wussten welche Behörden des Bundes jeweils ggf. davon, und seit wann?
 - b) Welche Aktivitäten folgten ggf. aus diesen Kenntnissen seitens welcher Behörden des Bundes?

Die Antwort kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ eingestuft. Eine öffentliche Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des Bundesnachrichtendienstes (BND) zu einem ausländischen Nachrichtendienst beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste des betroffenen Staates den Bundesnachrichtendienst nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn hierzu eine Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes öffentlich würde. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. Somit kann eine Beantwortung der angefragten Informationen nur als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ erfolgen.

4. Welche geschäftlichen Aktivitäten Jan Marsaleks sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit Libyen und Syrien aktuell bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Hat Jan Marsalek nach aktueller Kenntnis der Bundesregierung jemals an der Münchener Sicherheitskonferenz teilgenommen?

Wenn ja, wann, und als Teil welcher Delegation?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23489 vom 19. Oktober 2020, verwiesen.

6. Was ist der Bundesregierung über die Ausreise Jan Marsaleks aus Deutschland oder Österreich mit dem angeblichen Ziel Belarus oder Russland ungefähr im Juni 2020 aktuell bekannt?
- a) Welche ausländischen Staaten und ggf. dortige staatliche Stellen spielten bei der Ausreise inwieweit eine Rolle?
- b) Wenn der Bundesregierung kein neuer Kenntnisstand vorliegen sollte, was hat die Bundesregierung seit der letzten Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/22865) wann unternommen, um zu der Frage einen aktuellen Kenntnisstand zu erlangen?

Nach § 2 Abs. 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zum Erkenntnisstand und der analytischen Bewertung des Bundesnachrichtendienstes zu einem sicherheitlich sensiblen Themenfeld einem nicht eingrenzbar Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Darüber hinaus würden auch Informationen zum Modus Operandi sowie den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbar Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich gemacht werden. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Die Veröffentlichung von Einzelheiten zum Erkenntnisstand des Bundesnachrichtendienstes kann daher für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Die Beantwortung kann daher nur als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren.

7. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung aktuell über den derzeitigen Aufenthaltsort von Jan Marsalek?
- a) Welche Stellen haben diese Informationen ggf. geliefert?
- b) Wenn der Bundesregierung kein neuer Kenntnisstand vorliegen sollte was hat die Bundesregierung seit der letzten Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/22865) wann unternommen, um zu der Frage einen aktuellen Kenntnisstand zu erlangen?

Auf die Antwort zu Frage 6. wird verwiesen.

8. Inwieweit hatte Jan Marsalek nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung wann und in welcher Form Kontakt zu Beamten oder anderen Beschäftigten des Bundeskanzleramts und ggf. anderer Behörden des Bundes (mit Nennung der jeweiligen Position und Arbeitseinheit)?

Wann, und auf wessen Initiative und Vermittlung fanden diese Kontakte ggf. statt, und was war ggf. Gegenstand der Kommunikation?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird zu laufenden Ermittlungen keine Auskunft erteilt, siehe Antwort zu Frage 6.

9. Inwieweit besitzt die Bundesregierung aktuell Informationen über Kontakte zwischen Jan Marsalek und der sog. Gruppe Wagner?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Inwieweit besitzt die Bundesregierung aktuelle Informationen über Finanzierungszusammenhänge zwischen Unternehmen der Unternehmensgruppe Wirecard und ausländischen Söldnergruppierungen sowie ggf. ausländischen staatlichen Stellen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

11. Inwieweit besitzt die Bundesregierung aktuelle Informationen über ein Kennverhältnis und/oder über Geschäftsbeziehungen zwischen Jan Marsalek und einer Person mit dem Namen Jewgeni Wiktorowitsch Prigoschin?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Inwieweit besitzt die Bundesregierung aktuelle Informationen über den Tod des ehemaligen Wirecard-Managers Christopher Reinhard Bauer?

Inwiefern konnte der Tod des Christopher Reinhard Bauer von deutscher Seite untersucht oder einwandfrei festgestellt und bestätigt werden, und wurde sein Leichnam hinsichtlich Fremdeinwirkung in Bezug auf seinen Tod untersucht?

Der Tod des Christopher Reinhard Bauer wurde der Bundesregierung durch Übermittlung der philippinischen Sterbeurkunde an die deutsche Botschaft Manila offiziell bekannt. Eine Untersuchung von deutscher Seite ist nicht erfolgt.

13. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung aktuell darüber, weshalb sich Christopher Reinhard Bauer in Manila auf den Philippinen im Krankenhaus befand?

Patienteninformationen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Die ärztliche Schweigepflicht reicht über den Tod des Patienten hinaus (vg. § 203 I und IV Strafgesetzbuch (StGB)) und nur der Patient kann den Arzt von seiner Schweigepflicht befreien (vgl. §§ 383 I Nr. 6, 385 II Zivilprozessordnung (ZPO)). Dieses Befreiungsrecht gilt seit jeher als höchstpersönliches und unvererbliches Recht des Patienten (vgl. RGSt 71, 21), so dass auch die Erben den Arzt nicht von der Schweigepflicht entbinden können. Ausnahmen sind denkbar, aber in einer Abwägung muss das Informationsinteresse des Parlaments hier zurückstehen. Der Informationsanspruch des Parlaments als Ausdruck der

aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 07. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, Ls 3). Davon sind Patientendaten nicht erfasst, der parlamentarische Informationsanspruch kann nicht dazu herangezogen werden, den privaten Bereich einzelner, auch Verstorbener auszuforschen.

14. Inwieweit besitzt die Bundesregierung aktuelle Informationen über Finanzierungszusammenhänge zwischen Unternehmen der Unternehmensgruppe Wirecard und deutschen staatlichen Stellen, beispielsweise über die Ausgabe von Kreditkarten?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage des Abgeordneten Uwe Schulz auf Bundestagsdrucksache 19/23605, Nr. 3 vom 23. Oktober 2020, verwiesen.

15. Welche aktuellen Informationen besitzt die Bundesregierung über das Treffen der Somary Stiftung am 19. April 2017 in München?
 - a) Haben an diesem Treffen Mitarbeiter, Beamte oder andere Personen aus dem Bereich des Bundeskanzleramtes teilgenommen?
 - b) Wenn ja, wer hat teilgenommen (bitte namentliche Nennung)?
 - c) Wurde die Teilnahme an dem Treffen ggf. von diesen Teilnehmern dieses Treffens angezeigt, und wurden diese Treffen vom Bundeskanzleramt genehmigt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23489 vom 19. Oktober 2020 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.